



Stadt Herzogenaurach · Postfach 1260 · 91072 Herzogenaurach

Gegen Einwurfeinschreiben

An die Vertreter des Bürgerbegehrens

„Reaktivierung der Aurachtalbahn“

1. Herrn 2. Herrn 3. Frau

Dr. Peter Dittrich Martin Harrer Gudrun Feucht-von Gloeden
Rathgeberstr. 9 Rathgeberstr. 31 Rathgeberstr. 20
91074 Herzogenaurach 91074 Herzogenaurach 91074 Herzogenaurach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	(09132) / 901	E-Mail	Zimmer-Nr.	Sachbearbeiter / In	Herzogenaurach
10.01.2019	10	100	hoeftler@herzogenaurach.de	5.07	Herr Höftler	7. Februar 2019

Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (GO);

Bürgerbegehren „Reaktivierung der Aurachtalbahn“

Die Stadt Herzogenaurach erlässt folgenden

Beschied:

- Das am 10.01.2019 eingereichte Bürgerbegehren „Reaktivierung der Aurachtalbahn“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
- Das mit einer hilfsweisen Antragstellung am 10.01.2019 eingereichte Bürgerbegehren „Durchführung eines Standardisierten Bewertungsverfahrens zum Zweck der Reaktivierung der Aurachtalbahn“ wird ebenfalls als unzulässig zurückgewiesen.
- Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
- Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Stadt Herzogenaurach · Hauptamt

Dienstgebäude
Wiesengrund 1
Rathaus
91074 Herzogenaurach

Telefon +49 (0) 9132 / 901-0
Telefax +49 (0) 9132 / 901-119

E-Mail rathaus@herzogenaurach.de
poststelle@herzogenaurach.de-mail.de
Internet www.herzogenaurach.de

Besuchszeiten
Montag 08.30 – 12.30 Uhr

Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch 08.30 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.30 – 12.30 Uhr
15.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE28 7635 0000 0006 0000 11
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank EHH eG
IBAN DE33 7636 0033 0006 4067 18
BIC GENODEF1ER1

HypoVereinsbank
IBAN DE75 7632 0072 0006 5049 49
BIC HYVEDDEM417

Deutsche Bank Nürnberg
IBAN DE52 7607 0012 0321 2529 00
BIC DEUTDEMM760

ÖPNV Haltestellen
Regionalbus An der Bieg
HerzoBus Tuchmachersgasse

Besucherparkplätze

 metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Gründe:

I.

Auf dem Gebiet der Stadt Herzogenaurach und der Stadt Erlangen befindet sich die eine stillgelegte Bahnlinie (Aurachtalbahn). Diese Bahnlinie wurde 1984 stillgelegt und führte vom Bahnhof in Herzogenaurach zum Bahnhof in Erlangen-Bruck.

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach hat bei der Prüfung verschiedener Möglichkeiten der Streckenführung der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach auch eine mögliche Reaktivierung der stillgelegten Aurachtalbahn in Betracht gezogen und eine entsprechende Untersuchung unter objektiven Gesichtspunkten durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung, dass eine Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn aus technischen Gründen nicht möglich ist und auch wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach am 17.05.2018 vorgestellt. Als Konsequenz dieses Untersuchungsergebnisses hat der Stadtrat die Durchführung des von der CSU-Stadtratsfraktion beantragten aufwändigen und kostenintensiven Standardisierten Bewertungsverfahrens zur Prüfung der Reaktivierung der Aurachtalbahn abgelehnt.

Mit einem an die Stadt Herzogenaurach adressierten und bei der Stadtverwaltung am 10.01.2019 eingegangenen Schreiben reichten die Antragsteller daraufhin ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Sind Sie für die Reaktivierung der Aurachtalbahn und dafür, dass die Stadt Herzogenaurach ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“

Zur Vermeidung einer Zurückweisung des Bürgerbegehrens wegen Unzulässigkeit haben die Vertreter des Bürgerbegehrens in ihrem Schreiben hilfsweise eine Abänderung der Fragestellung des Bürgerbegehrens wie folgt vorgenommen:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach zum Zwecke der Reaktivierung der Aurachtalbahn ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“

Zusätzlich wurde von den Vertretern des Bürgerbegehrens im Schreiben vom 10.01.2019 um Information gebeten, falls die Gemeinde beabsichtigt das Bürgerbegehren als unzulässig abzuweisen, damit durch Änderungen des Antrages eine Zulässigkeit erreicht werden kann.

Auf den insgesamt abgegebenen 350 Unterschriftenlisten sprachen sich 2180 Unterzeichner für die Reaktivierung der Aurachtalbahn aus. In der Begründung des Bürgerbegehrens, die in den Unterschriftenlisten enthalten ist, wird vorgetragen, dass der Zweckverband die Reaktivierung der Aurachtalbahn nicht objektiv untersucht hat und dadurch zum Scheitern verurteilt wurde. Die Stadt Herzogenaurach hat außerdem die Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Aurachtaltrasse im Mai 2018 abgelehnt.

Im Rahmen einer anschließend erfolgten Prüfung der Unterschriftenlisten kam die Stadtverwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 2180 Eintragungen 1995 gültig sind. Bei einem Grenzwert von 1435 gültigen Unterschriften war die Anzahl der für das Bürgerbegehren erforderlichen gültigen Unterschriften erreicht.

Am 29.01.2019 entschied der Stadtrat mehrheitlich, dass das Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie für die Reaktivierung der Aurachtalbahn und dafür, dass die Stadt Herzogenaurach ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“ unzulässig ist.

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die angestrebte Maßnahme, die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn, eine Frage des Eisenbahnverkehrs ist und damit nicht zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Herzogenaurach gehört. Darüber hinaus wurde die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wegen unrichtiger und manipulativer Begründung, wegen objektiver Unmöglichkeit der angestrebten Maßnahme, einem Verstoß gegen haushaltrechtliche Vorschriften sowie fehlendem innerem Zusammenhang der beiden Teile der Fragestellung

festgestellt. Außerdem hat der Stadtrat in seiner Mehrheitsentscheidung festgehalten, dass der erste Teil der Fragestellung nicht auf eine konkrete rechtliche Auswirkung abzielt, sondern nur eine unverbindliche Meinungsäußerung darstellt, und daher ebenfalls zu einer Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt.

In einer weiteren Beschlussfassung hat der Stadtrat in der selben Sitzung mehrheitlich entschieden, dass auch der hilfsweise gestellte Antrag mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach zum Zwecke der Reaktivierung der Aurachtalbahn ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“ unzulässig ist.

Auch hier hat der Stadtrat in seiner Begründung festgestellt, dass der eigene Wirkungskreis der Stadt Herzogenaurach nicht eröffnet ist, da die angestrebte Maßnahme, die Durchführung eines Standardisierten Bewertungsverfahrens, zur Planung des Schienenpersonennahverkehrs gehört und dies eine Aufgabe des Freistaates Bayern darstellt. Weitere Gründe zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens liegen in der unverändert übernommenen unrichtigen Begründung, in der Unmöglichkeit der Maßnahme, dem Verstoß gegen Haushaltrecht sowie in der Fragestellung, die derart verändert wurde, dass die erste Frage des ursprünglichen Antrages komplett gestrichen wurde, was den Kern der Fragestellung, nämlich die Reaktivierung der Aurachtalbahn, betrifft und diese Streichung nicht vom Bürgerwillen gedeckt ist.

Diese Rechtsauffassung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde sowohl vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt als kommunale Aufsichtsbehörde als auch von der Regierung von Mittelfranken in ihren jeweiligen Stellungnahmen zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gestützt.

II.

Die Stadt Herzogenaurach ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO (Gemeindeordnung) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.

1. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides war abzulehnen, da das Bürgerbegehr „Reaktivierung der Aurachtalbahn“ unzulässig ist.

Nach Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehr ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18 a Abs. 1 GO) und die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt. Daneben müssen die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen nach Art. 18 a Abs. 4 GO entsprechen und es muss die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO erreicht worden sein. Außerdem muss die Fragestellung in materiell rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden können, d.h. keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen werden im vorliegenden Fall nicht alle erfüllt.

1.1 Die auf den Unterschriftenlisten aufgeworfene Fragestellung „Sind Sie für die Reaktivierung der Aurachtalbahn und dafür, dass die Stadt Herzogenaurach ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“ enthält bei objektiver Betrachtung zwei Fragen. Es ist einerseits die Frage „Sind Sie für die Reaktivierung der Aurachtalbahn“ und anderseits die Frage „... dafür dass die Stadt Herzogenaurach ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt“. Diese beiden Fragen haben keinen inneren Zusammenhang und sind zwei rechtlich selbstständige Fragen. Es liegt damit eine unzulässige Koppelung im Sinne von Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO vor. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes darf der Bürgerwille nicht durch sachlich nicht zusammenhängende Regelungsvorschläge verfälscht werden und der Bürger muss die Möglichkeit haben differenziert jede Frage mit Ja oder Nein abzustimmen (vgl. VerfGH vom 24.02.2000, BayVBI 2000, 306/307). Auch bei einer bürgerfreundlichen und wohlwollenden Auslegung der Fragestellung mit geringen Anforderungen (vgl. BayVGH, vom 19.02.1997, 4 B 96.2928) kommt man immer noch zum Ergebnis, dass es sich um zwei Fragen handelt, da im zweiten Teil der Frage nochmal ausdrücklich formuliert wird, dass die Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens der

Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn dienen soll (vgl. auch BayVGH vom 28.05.2008, 4B 07.1981). Damit ist klar, dass der erste Teil der Frage „Sind Sie für eine Reaktivierung der Aurachtalbahn“ nicht die Reaktivierung als S-Bahn umfassen soll, da die Frage ansonsten überflüssig ist. Damit kommt man bei einer objektiven Auslegung der Frage zum Ergebnis, dass die Reaktivierung der Aurachtalbahn in der Form erfolgen soll, als der diese zuletzt genutzt war, also als Eisenbahn. Diese Auslegung wird dadurch gestützt, dass in der Begründung kein einziges Mal erwähnt wird, dass die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn erfolgen soll sondern (unter den Vorteilen) wird sogar von einer elektrifizierten Bahnstrecke gesprochen und ausgeführt, dass eine Realisierung binnen weniger Jahren erfolgen kann, was umfangreiche rechtliche und bauliche Änderungen ausschließt (siehe unten).

Der erste Teil der Frage „Sind Sie für eine Reaktivierung der Aurachtalbahn...“ ist zudem auch deshalb unzulässig, da er nicht auf eine rechtliche Wirkung (z. B. die Reaktivierung der Bahnlinie durch ...) zielt sondern allenfalls nur auf eine Meinungsäußerung (vgl. BayVGH vom 22.03.1999, 4 ZB 98.1352) abzielt.

Die Reaktivierung der Aurachtalbahn ist auch nicht möglich. Eine objektiv unmögliche Maßnahme kann auch nicht Ziel eines Bürgerbegehrens sein. Die Reaktivierung ist schon deshalb nicht möglich, weil der Schienenstrang mit seinen Nebenanlagen in seiner zuletzt in Betrieb gewesenen Form nicht mehr besteht. Entscheidend und maßgeblich ist hier beispielsweise der Bahnhof Erlangen-Bruck. Der ursprüngliche Gleiskörper mit seinen Nebenanlagen ist in seiner ursprünglichen Form nicht mehr existent. Im Zuge des Ausbaues der Strecke Nürnberg-Ebensfeld wurden die bisher vorhandenen Anlagen teilweise entfernt, so dass ein Zug oder eine S-Bahn gar nicht mehr zum Bahnsteig im Zielbahnhof Erlangen-Bruck gelangt. Die Reaktivierung in der derzeit vorhandenen Form ist daher objektiv unmöglich. Es wären erhebliche bauliche Veränderungen notwendig, um den Anschluss wiederherzustellen. Damit ein Schienenfahrzeug den Bahnsteig im Bahnhof Erlangen-Bruck erreichen könnte, müsste es derzeit auf die bestehende Hauptstrecke Nürnberg-Ebensfeld entgegen der Fahrrichtung auffahren, das Gleis wechseln und dann in den Bahnhof Erlangen-Bruck entlang des Bahnsteiges einfahren. Beim Ausfahren müsste es wieder entgegen der Fahrrichtung fahren, das Gleis wechseln um dann wieder nach Herzogenaurach auszufädeln. Die derzeitige Nutzung der Hauptstrecke, mit dem vorhandenen hochfrequenten S-Bahnverkehr, lässt dies nicht zu. Die derzeitigen Planungen im Bundesverkehrswegeplan 2030 sehen vor, die Auslastung der Hauptstrecke noch zu erhöhen. Neben der mangelnden technischen Umsetzbarkeit, fehlt es derzeit auch an den rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld hat das Eisenbundesamt am 30.10.2009, einen Planfeststellungsbeschluss, Az. 62110 Pap (A-Eb/Ef-16), erlassen. Dieser Planfeststellungsbeschluss sieht es im Bereich des Bahnhofs Erlangen-Bruck nicht vor, dass ein Fahrzeug welches die ehemalige Bahnlinie zwischen Herzogenaurach und Erlangen-Bruck befährt, an den bestehenden Bahnsteig heranfahren kann. Ein Bahnsteig ist Voraussetzung für das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen.

Die Fragestellung insgesamt und auch die beiden Teilfragen sind zudem auch unzulässig, da weder die Reaktivierung der Aurachtalbahn noch die durch Durchführung eines Standardisierten Bewertungsverfahrens zur Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Herzogenaurach im Sinne von Art. 18 a Abs. 1 GO sind. Sowohl die Reaktivierung der Aurachtalbahn als Eisenbahn als auch als S-Bahn stellt einen Schienenpersonennahverkehr im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) dar. Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr ist nach Art. 15 BayÖPNVG der Freistaat Bayern. Der eigene Wirkungskreis ist auch nicht durch Planungen Dritter für die Aurachtalbahn betroffen, da die Eisenbahnlinie rechtlich und tatsächlich vorhanden ist und eisenbahnrechtlich gewidmet ist. Die zuständigen Fachplanungsträger betreiben derzeit keine Planungen, in deren Rahmen die Stadt Herzogenaurach aufgefordert ist, eine Stellungnahme abzugeben und Auswirkungen auf städtische Planungen und städtische Planungshoheit als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechtes haben (vgl. BayVGH vom 12.03.1997, 4 CE 96.3422).

Von den Vertretern des Bürgerbegehrens wird in der Begründung der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn angesprochen und der Umstand, dass im Auftrag dieses Zweckverbandes die Reaktivierung der Aurachtalbahn untersucht wurde. Nachdem die Zielrichtung des Bürgerbegehrens nicht die Planungen zur Stadt-Umland-Bahn sind und die Fragestellung lediglich Wert darauf legt, dass ein Bewertungsverfahren von einem vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängigen Planungsbüro durchgeführt wird, müssen diese Planungen nicht näher gewürdigt werden.

Nachdem die Durchführung eines Standardisierten Bewertungsverfahrens keine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises darstellt und die Reaktivierung unmöglich ist, würde es auch gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) verstößen, Geld für ein Standardisiertes Bewertungsverfahren aufzuwenden. Insbesondere hat ein Standardisiertes Bewertungsverfahren auch einen Prüfumfang, der über das Gemeindegebiet der Stadt Herzogenaurach hinausgeht. Die Aurachtalbahn liegt zu einem ganz erheblichen Teil auf dem Stadtgebiet der Stadt Erlangen, so dass auch eine alleinige Kostentragung durch die Stadt Herzogenaurach diesen Grundsätzen widersprechen würde.

Ein weiterer Grund für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens liegt in der unrichtigen Begründung. Die Vertreter des Bürgerbegehrens stellen in Satz 2 der Begründung die Behauptung auf, dass im Auftrag des Zweckverbandes die Reaktivierung der Aurachtalbahn nicht objektiv untersucht wurde. Diese Behauptung mag ja eventuell für sich alleine noch nicht zur Unzulässigkeit führen, jedoch tut sie es zwangsläufig im Kontext mit dem dritten Satz der Begründung, der lautet: „Dadurch wurde sie zum Scheitern verurteilt.“ Diese Begründung ist objektiv unrichtig. Die Reaktivierung der Aurachtalbahn scheitert an vielen Dingen (s. o.). So ist z. B. die Reaktivierung derzeit technisch (und auch rechtlich) nicht möglich und die eigentlichen Aufgabenträger (Bayerische Eisenbahngesellschaft Art. 16 BayÖPNVG und Staatsministerium) haben sich grundsätzlich gegen eine Reaktivierung der Bahnlinie ausgesprochen. Selbst wenn bei einem Standardisierten Bewertungsverfahren ein Nutzen-/Kostenfaktor über 1 herauskommen würde, zieht dies nicht zwangsläufig eine Reaktivierung der Bahnlinie nach sich. Mit der Begründung wird hier ein völlig falscher Eindruck erweckt, der suggestiv und manipulativ wirkt. Es wird der Eindruck erweckt, dass die Reaktivierung der Aurachtalbahn am Fehlen eines Standardisierten Bewertungsverfahrens scheitert und **zwar ausschließlich daran**. Nachdem die Sätze 2 und 3 der Begründung die eigentliche Kernaussage der Begründung sind, sind diese als so wichtig anzusehen, dass ohne diese möglicher Weise weniger Unterzeichner das Bürgerbegehren unterstützt hätten (vgl. BayVGH v. 04.07.2016, 4 BV16.105). Auch die unter der Rubrik „Vorteile“ aufgeführten Punkte sind so nicht haltbar. So wird die Aussage getroffen, dass sich die Aurachtalbahn binnen weniger Jahre realisieren lässt. Eine derartige Aussage darf wegen der derzeitigen technischen und rechtlichen Unmöglichkeit (s. o.) nicht zu halten sein. Es wird weiter behauptet, dass die fünf Brücken im Erlanger Stadtgebiet vorhanden und intakt sind. Nach unseren Informationen gibt es für die Brückenbauwerke keine anerkannten Untersuchungen von Prüfsachverständigen, die eine Belastbarkeit dieser Brücken für einen Eisenbahnverkehr bestätigen. Auch die genannte Bausumme von 22 Millionen EURO scheint angesichts des unklaren Brückenzustandes nicht belastbar und vermittelt einen völlig falschen und irreführenden Eindruck. Die Begründung des Bürgerbegehrens ist für die Eintragung auf den Unterschriftenlisten als wesentlich anzusehen und kann nachträglich nicht mehr geändert werden (vgl. VerfGH 50,181).

1.2 Die mit Schreiben vom 10.01.2019 eingereichte veränderte Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach zum Zwecke der Reaktivierung der Aurachtalbahn ein vom Zweckverband Stadt-Umland-Bahn unabhängiges Planungsbüro mit der Durchführung des Standardisierten Bewertungsverfahrens für die Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn beauftragt?“ ist ebenfalls unzulässig.

Wie vorstehend ausgeführt, liegt auch hier keine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises vor. Die Begründung des Bürgerbegehrens ist unverändert und daher immer noch in irreführender Weise unrichtig. Es fehlt immer noch an einer technischen (und rechtlichen) Realisierbarkeit womit auch weiterhin ein Verstoß gegen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besteht.

Darüber hinaus überschreitet die Änderung der Fragestellung durch Streichung des ersten Teils der Frage die Grenzen innerhalb derer die Vertreter des Bürgerbegehrens eine Änderung der Fragestellung vornehmen dürfen. Zwar sind Änderungen an der Fragestellung grundsätzlich möglich. Zulässig sind beispielsweise redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen und Aktualisierungen, die das erkennbare Ziel des Begehrens klarer als die bisherige Fassung zum Ausdruck bringen und einem späteren Bürgerentscheid zugrunde gelegt werden können (vgl. BayVGH v. 22.06.2007, 4 B 06.1224). Dies ist hier vorliegend jedoch nicht der Fall. Die zweite Frage wird unverändert aufrecht erhalten, die erste Frage wird hingegen komplett gestrichen. Streichungen von Teilen einer Frage können ausnahmsweise zulässig sein, wenn die Vertreter des Bürgerbegehrens hierzu ermächtigt worden sind, die verbliebene Fragestellung noch sinnvoll ist und man davon ausgehen kann, dass die Unterzeichner des Bürgerbegehrens diese reduzierte Fragestellung ebenfalls unterstützt hätten. Im vorliegenden Fall ist die verbliebene Fragestellung für sich durchaus noch sinnvoll. Es mangelt jedoch an der Ermächtigung durch die

Unterzeichner des Bürgerbegehrens. Die Streichung einer kompletten Frage (s. o.) betrifft unzweifelhaft den Kern der Fragestellung, so dass dafür keine Ermächtigung vorliegt. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Reaktivierung der Aurachtalbahn das Ziel ist, dass die Unterzeichner des Bürgerbegehrens erreichen wollten und für das sie sich ausgesprochen haben. Die Durchführung eines Standardisierten Bewertungsverfahrens zur Reaktivierung der Aurachtalbahn als S-Bahn ist im Verhältnis dazu völlig untergeordnet, da es nur um einen kleinen Teilschritt geht, der am Ende dazu beitragen soll die Aurachtalbahn zu reaktivieren.

1.3 Weitere Änderungen an der Fragestellung, wie sie die Vertreter des Bürgerbegehrens vornehmen wollten sind nicht möglich. Nachdem die Reaktivierung der Aurachtalbahn weder als Eisenbahn noch als S-Bahn keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises darstellt, müsste die Fragestellung vollkommen verändert werden. Eine derartige Änderung würde den Kern der Fragestellung massiv verändern, der ursprüngliche Sinn der Fragestellung wäre nicht erhalten und wäre von der Ermächtigung der Unterzeichner nicht gedeckt (vgl. auch hier BayVGH v. 22.06.2007, 4 B 06.1224).

2. Abschließend ist festzustellen, dass das Bürgerbegehren sowohl mit der ursprünglichen Fragestellung als auch in der hilfsweise geänderten Fragestellung unzulässig ist.

Ein Bürgerentscheid wird deshalb nicht durchgeführt.

3. Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

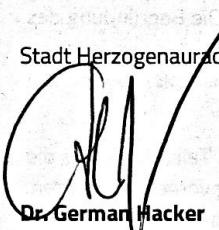
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Herzogenaurach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Herzogenaurach



Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

In Abdruck zur Kenntnisnahme:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Kommunalaufsicht Frau Julia Stadelmann